

2. Ist das Revisionsgericht in der Lage, das Berufungsurteil einer materiellrechtlichen Nachprüfung zu unterziehen, wenn lediglich prozessuale Angriffe in einer den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechenden Form erhoben worden sind?

ZPO. §§ 554, 554 a, 559.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 3. Mai 1915 i. S. W. u. Gen. (Rl.) w. S. (Wett.). Rep. VI. 547/14.

I. Landgericht Hall.

II. Oberlandesgericht Stuttgart.

Gründe:

„Die Revision hat Verletzung des § 286 ZPO. gerügt und diese Rüge lediglich damit begründet, das Berufungsurteil habe die von dem Kläger angebotenen Beweise mit der Begründung abgelehnt, es werde sich das bisher gewonnene Bild durch die neuen Beweismittel doch nicht mehr verschieben lassen. Abgesehen davon, daß sich ein solcher Satz in den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils an keiner Stelle findet, ist die erhobene Rüge schon deshalb unbeachtlich, weil entgegen der Vorschrift des § 554 Abs. 3 ZPO. Tatsachen, die den gerügten Mangel des Verfahrens ergeben könnten, überhaupt nicht geltend gemacht worden sind. Bei dieser Sachlage würde die Revision an und für sich als unzulässig zu verwerfen sein, wenn nicht eine weiter erhobene Rüge zu einem anderen Ergebnis führen könnte. Denn der prozessuale, auf Verletzung des § 286 ZPO. gestützte Angriff ist nicht in der durch § 554 Abs. 3 ZPO. vorgeschriebenen Form, d. h. in der Weise erhoben worden, daß Tatsachen, die den gerügten Mangel des Verfahrens ergeben könnten, angegeben worden sind. Diese formwidrige Begründung der erhobenen Rüge erheischt an und für sich gemäß § 554 a ZPO. die Verwerfung der Revision (vgl. Jur. Wochenschr. 1908 S. 46 Nr. 22). Das Revisionsgericht kann bei einer derartig gestalteten Rechtslage auch insbesondere nicht in eine materiellrechtliche Prüfung des angefochtenen Urteils eintreten.

Zwar ist — im Gegensatz zu der auf der Vorschrift des § 392 StPO. beruhenden Praxis der Strafsenate, wonach bei der Erhebung einer lediglich prozessualen Rüge eine Nachprüfung des angefochtenen

Urteils in materiellrechtlicher Hinsicht nicht stattfindet — das Revisionsgericht im Zivilprozeßverfahren gemäß § 559 ZPO. verpflichtet, das angefochtene Urteil von Amts wegen auch daraufhin zu prüfen, ob es nicht etwa Verstöße gegen das materielle Recht enthält, wenngleich von den Parteien lediglich eine prozessuale Rüge erhoben worden ist. (Vgl. Jur. Wochenschr. 1907 S. 181 Nr. 23.) Diese Verpflichtung kann aber dem Revisionsgericht nur dann obliegen, wenn die Rüge rechtzeitig in zulässiger Form erhoben ist. Erweist sich die prozessuale Rüge als unzulässig, weil sie verspätet erhoben oder in einer den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechenden Form begründet worden ist, so muß das Rechtsmittel der Revision selbst als unzulässig verworfen werden, ohne daß überhaupt geprüft werden darf, ob das angefochtene Urteil zu materiellrechtlichen Bedenken Anlaß gibt. Dies folgt schon aus der Vorschrift des § 554a ZPO., die es dem Revisionsgericht zur Pflicht macht, von Amts wegen zu prüfen, ob die Begründung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist erfolgt sei. Ergibt diese Prüfung, daß es an einem der gesetzlich vorgeschriebenen Erfordernisse mangelt, so muß alsdann die Revision als unzulässig verworfen werden. Da es nun zur gesetzlichen Form der Revisionsbegründung gehört, kann, wenn lediglich prozessuale Rügen erhoben werden, die Tatsachen anzugeben, aus denen der gerügte Mangel des Verfahrens sich ergeben soll, so folgt daraus von selbst, daß das Revisionsgericht gar nicht in der Lage ist, eine materiellrechtliche Prüfung des angefochtenen Urteils vornehmen zu können, wenn lediglich verspätete oder in der Form unzureichend begründete prozessuale Revisionsangriffe erhoben worden sind.

Diese aus dem Wortlaut des Gesetzes sich ergebende Folgerung findet durch dessen Entstehungsgeschichte eine unzweideutige Bestätigung.

Der Begründungszwang, d. h. die durch die §§ 554, 554a ZPO. eingeführte Verpflichtung der Parteien, die von ihnen gegen das Berufungsurteil anzubringenden Beschwerden in einem Schriftsatz einzeln zu begründen, ist lediglich eingeführt worden, um eine Entlastung des Reichsgerichts herbeizuführen (vgl. Druckf. des Reichst. 11. Leg.-Per. I. Sess. 1903/05 Nr. 782, Komm.-Ber. zu der Novelle vom 5. Juni 1905 S. 26 flg.). Diese Entlastung würde aber voll-

ständig vereitelt werden, wenn es den Parteien ermöglicht wäre, durch das Vorbringen prozessualer Rügen, die nicht einmal der gesetzlichen Vorschrift des § 554 Abs. 3 Nr. 2 ZPO. gemäß begründet sind, eine sachliche Nachprüfung des angefochtenen Urteils herbeizuführen, obwohl sie auch außerstande sind, irgend einen Verstoß der Berufungsinstanz gegen das materielle Recht oder gegen eine Verfahrensvorschrift geltend zu machen.

Demnach kann die Vorschrift des § 559 Satz 2 ZPO., die es dem Revisionsgericht zur Pflicht macht, das angefochtene Urteil stets daraufhin nachzuprüfen, ob „sonst“, d. h. abgesehen von den erhobenen Angriffen das Gesetz verletzt sei, nur dahin verstanden werden, daß eine solche Prüfung auf das Vorhandensein materiell-rechtlicher Verstöße nur dann vorzunehmen ist, wenn überhaupt in der gesetzlichen Form und Frist Revisionsangriffe erhoben worden sind.

Eine Nachprüfung des angefochtenen Urteils dahin, ob es gegen das materielle Recht verstößt, würde also im vorliegenden Falle ausgeschlossen sein, wenn die Kläger lediglich die nach Vorstehendem in der gesetzlichen Form nicht begründete prozessuale Rüge erhoben hätten.“ . . .